

## 39. KFG-Novelle

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMK  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/ 2021  
Wirksamwerden:

### Vorblatt

#### Problemanalyse

- Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge der Feuerwehren und Feuerwehrverbände fallen derzeit unter die Bestimmung des § 20 Abs. 5 lit. a KFG 1967 und benötigen zum Anbringen von Blaulicht eine Bewilligung des Landeshauptmannes.
- Auch die Fahrzeuge der Fernmeldebehörde, die für dringende Einsätze im Rahmen der Aufsicht über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb von Funkanlagen verwendet werden, benötigen eine Bewilligung zur Blaulichtführung durch den Landeshauptmann gemäß § 20 Abs. 5 KFG 1967.
- Gemäß § 49 Abs. 4 KFG 1967 ist das EU-Emblem mit dem internationalen Unterscheidungszeichen nur auf den weißen Kennzeichentafeln vorgesehen.
- Derzeit erlaubt das KFG 1967 nur Fahrzeuge mit Lenker bzw. einem Lenkerplatz. Das verhindert den Einsatz von Arbeitsmaschinen oder Geräteträgern, die ohne Lenkerplatz konzipiert sind.
- Es gibt derzeit keine Verpflichtung, auf Rastplätzen vorhandene Strom-Terminals zur Ladegutkühlung zu verwenden.
- Derzeit ist in der Bezeichnung der Fahrschule jedenfalls der Familienname des Fahrschulhabers anzuführen. Das gilt auch bei Aufschriften an Schulfahrzeugen.

#### Ziel(e)

- Auch bei Kommando- und Mannschaftsfahrzeugen der Feuerwehren und Feuerwehrverbände soll die Anbringung von Blaulicht ex-lege zulässig sein.
- Die Fahrzeuge der Fernmeldebehörde, die für dringende Einsätze verwendet werden, sollen ex-lege Blaulicht führen dürfen.
- Das EU-Emblem mit dem internationalen Unterscheidungszeichen soll auch auf roten Kennzeichentafeln angebracht werden.
- Es gibt neue technische Entwicklungen speziell im Bereich der Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h, die ohne Lenkerplatz konzipiert sind und mittels Fernsteuerung verwendet werden. Der Einsatz solcher Fahrzeuge soll auch auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ermöglicht werden.
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass zur Ladegutkühlung auf Rastplätzen nicht mehr Aggregate mit Verbrennungsmotoren verwendet werden, sondern Strom-Terminals, sofern solche vorhanden sind.
- Der Name des Fahrschulhabers soll bei Aufschriften an Schulfahrzeugen oder bei Werbeauftritten der Fahrschule weggelassen werden dürfen.

## **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung des § 20 Abs. 1 Z 4 KFG 1967 und Erweiterung der Liste der Fahrzeuge, an denen ex-lege Blaulicht angebracht werden darf.
- Änderung des § 49 Abs. 4 fünfter Satz KFG 1967 dahingehend, dass das EU-Emblem mit dem internationalen Unterscheidungszeichen auch auf roten Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 3 KFG 1967 anzubringen ist.
- Änderung des § 96 KFG und Klarstellung, dass 10-km/h-Fahrzeuge auch ohne Lenkerplatz mittels Fernsteuerung verwendet werden dürfen.
- Durch eine Änderung des § 102 Abs. 4 KFG soll ausdrücklich klargestellt werden, dass der Betrieb von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung auf Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung darstellt, wenn am Standort Strom-Terminals vorhanden sind.
- Änderungen in den §§ 112 und 114 KFG 1967 und Klarstellung, dass der Name des Fahrschulhabers bei Werbeauftritten und bei Aufschriften an Schulfahrzeugen weggelassen werden darf.

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zu dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Durch die Möglichkeit der ex-lege-Führung von Blaulicht für Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge der Feuerwehr und für Fahrzeuge der Fernmeldebehörde und dem damit verbundenen Entfall der bisherigen Blaulichtbewilligungen gibt es eine gewisse Verwaltungsvereinfachung für die Betroffenen.

Der Einsparungseffekt für die Länder ist aber minimal, da es sich nur um relativ wenige Fahrzeuge handelt. Im Bereich der Fahrzeuge der Fernmeldebehörde geht es um durchschnittlich 2-3 Bescheide pro Jahr im Land Wien.

Im Bereich der Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge der Feuerwehr geht es ca. um 240 Fahrzeuge pro Jahr. Aufgeteilt auf die 9 Bundesländer bedeutet das ca. knapp über 20 Fahrzeuge/Bescheide im Jahr pro Land oder ca. 2-3 pro Monat.

Somit dürfte der Einsparungseffekt kaum zu spüren sein, zumal es sich auch nicht um komplizierte Verfahren/Bescheide handelt, sondern um Routinebescheide nach vorhandenen Mustern.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen zum größten Teil nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Lediglich die Änderung des § 6 Abs. 5 KFG 1967 erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 168/2013. Weiters werden einige Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 aktualisiert.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 364508357).

